

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

4. JAHRGANG

DÜSSELDORF, DEN 18. APRIL 1951

NUMMER 31

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Innenministerium.

I. Verfassung und Verwaltung: AO. 30. 3. 1951, Formen des Schriftverkehrs mit der Bevölkerung. S. 457. — RdErl. 6. 4. 1951, Ausstellung von Führungszeugnissen für Auswanderungszwecke im Rahmen des amerikanischen DP-Einwanderungsgesetzes von 1948 in der Fassung vom 16. Juni 1950. S. 459.

II. Personalangelegenheiten: RdErl. 21. 3. 1951, Kranzspenden und Nachrufe beim Ableben von Behördenangehörigen. S. 459. — RdErl. 5. 4. 1951, Gesetz über Sofortmaßnahmen zur Sicherung der Unterbringung der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen (BGBl. I S. 186). S. 460.

III. Kommunalaufsicht: RdErl. 2. 4. 1951, Zulassung neuer Handfeuerlöcher-Typen. S. 461.

B. Finanzministerium.

RdErl. 20. 3. 1951, Formblatt für den Jahresabschluß der kommunalen Bankinstitute, Girozentralen, Provinzialbanken, Landesbanken usw. S. 462.

B. Finanzministerium. A. Innenministerium.

RdErl. 29. 3. 1951, Änderung der Vereinbarungen für die Übernahme der Landessteuerverwaltung vom 12. und 24. April 1933 (Lippische Gesetzsammlung 1933 S. 53). S. 462.

C. Ministerium für Wirtschaft und Verkehr.

Persönliche Angelegenheiten. S. 463.

RdErl. 29. 3. 1951, Regelung der Krankenhaus-Pflegesätze. S. 463.

D. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Persönliche Angelegenheiten. S. 463.

II. Landwirtschaftliche Erzeugung: RdErl. 9. 4. 1951, Verwendbarkeitsdauer von Rotlaufkulturen. S. 463.

III. Ernährung: AO. 31. 3. 1951, Übertragungen von Befugnissen nach dem Gesetz über den Verkehr mit Getreide und Futtermitteln (Getreidegesetz) und der 2. Durchführungsverordnung des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zum Getreidegesetz. S. 463.

V. Bodenreform, Siedlung, Landeskultur, Wasserwirtschaft: RdErl. 10. 4. 1951, Grundsätze für die Feststellung von Forschungs- und Zuchtbetrieben sowie für die Anerkennung von Musterbetrieben bei Durchführung der Bodenreform. S. 464.

E. Arbeitsministerium.

Bek. 13. 3. 1951, Allgemeinverbindlicherklärung eines Tarifvertrages. S. 465. — Bek. 13. 3. 1951, Allgemeinverbindlicherklärung von Tarifverträgen. S. 465.

F. Sozialministerium.

Bek. 2. 4. 1951, Staatlich anerkannte Krankenpflegeschulen. S. 469. — RdErl. 4. 4. 1951, Förderung der Erziehung und Erwerbsfähigkeit Jugendlicher. S. 469. — Mitt. 9. 4. 1951, Einheitliche Durchführung des Lebensmittelgesetzes; hier: Untersuchung von Gegenproben. S. 472.

G. Kultusministerium.

H. Ministerium für Wiederaufbau.

J. Staatskanzlei.

A. Innenministerium

I. Verfassung und Verwaltung

Formen des Schriftverkehrs mit der Bevölkerung

A.O. d. Innenministers v. 30. 3. 1951 — I 17—50 Nr. 26/51.

In Durchführung eines Kabinettsbeschlusses vom 19. März 1951 ergeht für alle Dienststellen der Landesregierung und die nachgeordneten Behörden folgende Anordnung über die Formen des Schriftverkehrs mit der Bevölkerung.

Immer wieder werden Beschwerden darüber laut, daß die Behörden im Schriftverkehr mit dem Publikum nicht die Formen beachten, die in einem demokratischen Gemeinschaftsleben mit Recht erwartet werden können.

So wird Klage darüber geführt, daß Anträge, Gesuche und Beschwerdeschreiben oftmals monatelang unbeantwortet bleiben, und daß im mündlichen und vor allem im schriftlichen Verkehr der Behörden nicht immer der allgemeine im Gemeinschaftsleben übliche Ton gewahrt wird. Vor allem wird beanstandet, daß in Anschreiben dem Namen des Empfängers nicht stets die übliche Bezeichnung „Herr“, „Frau“ oder „Fräulein“ vorangestellt wird, und daß — besonders auch in Ladungen und Bescheiden — ein überlebter bürokratischer Stil oftmals die gebotenen Höflichkeitsformen vermissen läßt.

Ich weiß, daß die Erledigung sehr vieler Sachen binnen einer oder zwei Wochen einfach nicht möglich ist; einmal, weil ganz allgemein der Arbeitsanfall bei den Behörden sehr groß ist und oftmals so stoßweise auftritt, daß die endgültige Bearbeitung kurzfristig nicht erfolgen kann; zum anderen, weil die Erledigung des größten Teils der Vorgänge Ermittlungen, Rückfragen und Untersuchungen notwendig macht, die zwangsnotwendig Zeit erfordern. Das darf aber kein Grund dafür sein, daß auch Sachen, deren Bearbeitung keine Schwierigkeiten entgegenstehen, nicht sofort erledigt werden. Das darf vor allem auch nicht dazu führen, daß das Publikum lange Zeit überhaupt nichts von der Behörde erfährt.

Man wird aus Gründen der Arbeits- und Kostenersparnis nicht den Eingang eines jeden Schreibens bestätigen können. Wenn aber eine Angelegenheit längere Zeit zur Bearbeitung erfordert, sind die Einsender durch einen Zwischenbescheid hierüber zu unterrichten. Vor allem müssen Anfragen nach dem Stand der Angelegenheit umgehend beantwortet werden. Es geht nicht an, daß — wie mir das jetzt vorgetragen worden ist — eine Beschwerde monatelang unbeantwortet bleibt, und daß auch die Anfragen nach dem Stand der Sache einfach nicht beantwortet werden.

Ich weiß auch, daß heute — vor allem von Seiten des Publikums — auf eine rationellere Arbeit der Behörden gedrängt wird. Eine Außerachtlassung der einfachsten Formen der Höflichkeit hat aber nichts mit Vereinfachung der Verwaltungsarbeit zu tun, sondern ist Ausdruck einer mißverstandenen Auffassung von Über- und Unterordnung, die in unsere Zeit nicht hineinpaßt.

Die Not unserer Tage zwingt die Verwaltung in vielen Fällen, in den Lebensbereich des Einzelnen einzugreifen; sie zwingt auch den Einzelnen, und zwar vor allem den wirtschaftlich Schwächeren, sich in vielen Fällen mit Anträgen und Gesuchen an die Verwaltung zu wenden. Leicht könnte hier das Gefühl einer weitgehenden Abhängigkeit des Einzelnen von den Behörden entstehen. Unter gar keinen Umständen darf dem Aufkommen eines solchen Gefühls durch die Art und Weise, in der die Behörden tätig werden, mehr als notwendig Vorschub geleistet werden. Die Behörden haben die Aufgabe, die allgemeine Wohlfahrt und das Wohl des Einzelnen zu fördern und Gefahren von der Allgemeinheit und dem Einzelnen abzuwenden. Was sie auch immer tun mögen: alle Behörden dienen mit ihrer Arbeit der Allgemeinheit und dem einzelnen Bürger. Darauf zu achten, daß dieser Tatsache bei der Bearbeitung von Anträgen, Gesuchen und Beschwerden, bei der Herausgabe von Bescheiden, Ladungen und Anforderungen an den Einzelnen immer gebührend Rechnung getragen werde, ist Pflicht jedes Beamten und vor allem jedes Behördenleiters.

Ich ersuche deshalb alle Landesbehörden, in Zukunft unter allen Umständen die gebotenen Höflichkeitsformen auch im Schriftverkehr mit dem Publikum zu beachten und in allen Fällen Zwischenbescheide zu erteilen, in denen eine kurzfristige Bearbeitung von Anträgen, Gesuchen und Beschwerden nach der Sachlage nicht möglich ist.

Von den Kommunalbehörden erwarte ich die Verwirklichung der obenbezeichneten Grundsätze auch in ihrem Arbeitsbereich.

— MBl. NW. 1951 S. 457.

1951 S. 459 o.
aufgeh.
1955 S. 2253/54

Ausstellung von Führungszeugnissen für Auswanderungszwecke im Rahmen des amerikanischen DP-Einwanderungsgesetzes von 1948 in der Fassung vom 16. Juni 1950

RdErl. d. Innenministers v. 6. 4. 1951 —
I—13—85 Nr. 453/51

Die amerikanische DP-Kommission, die von amerikanischer Seite das Auswanderungsverfahren im Rahmen des o. a. Gesetzes durchführt, hat sich im Interesse einer schnellen und reibungslosen Abwicklung der Auswanderungsaktion damit einverstanden erklärt, daß sich die hierfür erforderlichen Führungszeugnisse lediglich über den Zeitraum erstrecken, in dem sich die Auswanderer in der Bundesrepublik und den Westsektoren Berlins nach dem Zusammenbruch 1945 aufgehalten haben. Hierdurch erübrigt sich in diesen Fällen die Einholung von Auskünften aus dem Auslandsstrafregister.

Ich ordne daher an, daß den Auswanderern, die auf Grund des o. a. Gesetzes auswandern wollen, Führungszeugnisse auszustellen sind, die sich lediglich auf den Zeitraum des Aufenthalts in der Bundesrepublik und den Westsektoren Berlins seit dem Zusammenbruch 1945 erstrecken. Um jede mißbräuchliche Verwendung zu unterbinden, sind diese Führungszeugnisse mit folgendem Vermerk zu versehen:

„Nur zum Zwecke der Auswanderung nach den USA auf Grund des amerikanischen DP-Einwanderungsgesetzes von 1948 in der Fassung vom 16. Juni 1950.“

Mit Rücksicht darauf, daß ein öffentliches Interesse an der Durchführung dieser Auswanderung der Heimatvertriebenen besteht und letztere selbst meist hilfsbedürftig sind, sind diese Führungszeugnisse gebührenfrei auszustellen.

An die Regierungspräsidenten, die Gemeinden und Gemeindeverbände.

— MBl. NW. 1951 S. 459.

II. Personalangelegenheiten

Kranzspenden und Nachrufe beim Ableben von Behördenangehörigen

RdErl. d. Innenministers v. 21. 3. 1951 — II C 3/96/51

Für die Folge ist bei der Beschaffung von Kränzen und der Veröffentlichung von Nachrufen beim Ableben von Behördenangehörigen durch die Dienststellen der Landesverwaltung nach folgenden Richtlinien zu verfahren:

I. Kranzspenden aus öffentlichen Mitteln werden gewährt beim Ableben von:

- a) im Dienst stehenden Behördenangehörigen,
- b) Wartestands- und Ruhestandsbeamten sowie Angestellten und Arbeitern, die nach ihrem Ausscheiden aus dem Behördendienst an anderer Stelle nicht mehr beschäftigt waren, wenn ihre letzte Dienststelle rechtzeitig von dem Todesfall Kenntnis erhalten hat.

II. Bei Kranzspenden sind Schleifen in den Landesfarben Grün-Weiß-Rot mit dem Aufdruck der Beschäftigungsbehörde zu verwenden.

III. Die Kosten müssen sich unter Anpassung an die örtlichen Verhältnisse im engsten Rahmen halten. Für einen Kranz mit Schleife einschließlich aller Nebenkosten haben bis auf weiteres in den Monaten Mai bis Oktober 30 DM
und in den Monaten November bis April 40 DM
als Höchstsätze zu gelten. In besonderen Ausnahmefällen dürfen diese Höchstsätze nach pflichtmäßigem Ermessen der Behördenleiter in angemessenen Grenzen überschritten werden.

IV. Ein Nachruf ist angebracht beim Ableben von noch im Dienst stehenden Behördenangehörigen, deren besondere Stellung oder besondere Leistung eine Hervorhebung in der Öffentlichkeit verdienen. Einen Nachruf auf Grund ihrer Stellung können erhalten verstorbene Behördenleiter, ferner bei den obersten Landesbehörden die Verstorbenen vom Abteilungsleiter an aufwärts. Im übrigen können verstorbene Behördenangehörige mit einem Nachruf geehrt werden, wenn sie mindestens zehn Jahre in treuer Pflichterfüllung tätig gewesen sind oder in Ausübung ihres Dienstes oder infolge eines Dienstunfalles den Tod erlitten haben. Von der Veröffentlichung von Nachrufen ist abzusehen, wenn seit dem Todestag längere Zeit vergangen ist.

Die Nachrufe dürfen nur in einer Tageszeitung veröffentlicht werden; sie sind in kürzester Form zu halten. Im allgemeinen muß ein zweisepaltiger Nachruf in Höhe von 80 mm als ausreichend angesehen werden.

V. Die Kosten für Kranzspenden und Nachrufe sind aus dem Geschäftsbedürfnis-Fond von der Behörde zu bestreiten, bei der der Verstorbene zuletzt beschäftigt war.

VI. Den Gemeinden wird empfohlen, sinngemäß zu verfahren.

Sämtliche entgegenstehenden Richtlinien sind hierdurch hinfällig geworden.

Im Einvernehmen mit dem
Herrn Finanzminister.

— MBl. NW. 1951 S. 459.

Gesetz über Sofortmaßnahmen zur Sicherung der Unterbringung der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen (BGBl. I S. 186)

RdErl. d. Innenministers v. 5. 4. 1951 —
II B — 3/25. 117.31 — 492/51

Soweit Stellenbesetzungen nach § 1 des o. a. Gesetzes gemäß § 2 Ziff. 2 a. a. O. meiner Zustimmung als zuständige oberste Landesbehörde bedürfen, übertrage ich gemäß § 2 Abs. 2 a. a. O. die Befugnis zur Zustimmung für den Bereich der Gemeinden und Gemeindeverbände (Gebietskörperschaften) den zuständigen Regierungspräsidenten.

In der Anlage ist Abschrift eines gemeinsamen RdErl. der Herren Bundesminister des Innern und der Finanzen vom 22. März 1951 mit der Bitte um Kenntnisnahme beigelegt.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

Der Bundesminister des Innern. Bonn, den 22. März 1951.
25 — 556/51

Der Bundesminister der Finanzen.
I BR 119 — 88/51

Schnellbrief!

An
a) die Obersten Bundesbehörden
b) die Landesregierungen
über die Landesvertretungen beim Bund.

Betrifft: Ausführung des Gesetzes über Sofortmaßnahmen zur Sicherung der Unterbringung der unter Artikel 131 GG fallenden Personen vom 14. März 1951 (BGBl. I S. 186).

Da damit zu rechnen ist, daß das Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen in Kürze verabschiedet wird und bereits mit Wirkung vom 1. April 1951 in Kraft tritt, dürfte das Sofortmaßnahmengesetz nur eine kurze Geltungsdauer haben, so daß sich allgemeine Verwaltungsvorschriften zu seiner Ausführung erübrigen.

Zur Behebung von Zweifeln über die Anwendung des Sofortmaßnahmengesetzes bemerken wir folgendes:

1. Zu Artikel I § 1:

Planstellen für Beamte oder Richter sind als frei anzusehen, wenn kein ordnungsmäßig eingewiesener Stelleninhaber vorhanden ist; sie gelten hiernach auch dann als frei, wenn sie von einem nicht planmäßigen Beamten oder einem Angestellten verwaltet werden. Eine Planstelle wird frei, wenn der Inhaber infolge Beendigung des Beamtenverhältnisses durch Tod, Entlassung, Zuruhesetzung oder Verlust der Beamtenrechte oder infolge Versetzung in den Wartestand oder in ein anderes Amt aus ihr ausscheidet. Stellenbesetzungen, die bis zum Inkrafttreten des Gesetzes noch nicht wirksam durchgeführt waren, bleiben außer Betracht.

Entsprechendes gilt für Angestelltenstellen.

2. Zu Artikel I § 2:

Welche Behörden zuständige oberste Landesbehörden oder höhere Verwaltungsbehörden der Länder im Sinne des Gesetzes sind, richtet sich nach Landesrecht.

3. Zu Artikel I § 3:

Ist die Zustimmung zur Besetzung vorschriftswidrig erteilt worden, so berührt dies die Wirksamkeit der durchgeführten Ernennung oder Beförderung nicht. Es treten lediglich die Folgen des § 8 (Ausgleichsabgabe) ein. Wegen der Schadensersatzverpflichtung des für die Zuwiderhandlung verantwortlichen Beamten vgl. Nr. 8.

Die zehnjährige Dienstzeit rechnet vom Tage der ersten Einstellung in den öffentlichen Dienst an ohne Rücksicht darauf, ob sie im Beamtenverhältnis oder in einem sonstigen Dienstverhältnis als Berufssoldat, als berufsmäßiger Angehöriger des Reichsarbeitsdienstes, als Angestellter oder als Arbeiter abgeleistet ist und bei welchem Dienstherrn. Mehrere getrennte Dienstzeiten sind zusammenzurechnen.

4. Zu Artikel I § 4:

Nachwuchskräfte des Dienstherrn sind solche Kräfte, die zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes im Rahmen der regelmäßigen Dienstlaufbahn zur Anstellung in der Eingangsgruppe einer Laufbahn oder zum Aufstieg in eine andere Laufbahn herantreten.

5. Zu Artikel I § 5:

Untergebrachte planmäßige Beamte werden sowohl auf den Planstellen-Pflichtanteil wie auf den Pflichtanteil des Besoldungsaufwandes angerechnet, sonstige Kräfte nur auf letzteren Pflichtanteil.

6. Zu Artikel I § 6:

Personen des öffentlichen Dienstes, die zu den hier bezeichneten Personengruppen gehören, können ohne Rücksicht auf den Stellenvorbehalt des § 2 untergebracht werden.

7. Zu Artikel I § 7:

Das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anwendung des Gesetzes auf Personen in Berlin-West wird noch bekanntgegeben werden.

8. Zu Artikel I § 8:

Die Zahlung der Ausgleichsabgaben wird noch besonders geregelt werden.

Die für die Zuwiderhandlung Verantwortlichen haften persönlich für die Folgen der Zuwiderhandlung.

9. Zu Artikel I § 9:

Für die Anwendung dieser Vorschrift sind etwaige halbe Beamten- und Angestelltenstellen zusammenzurechnen.

Im Auftrage:
Dr. H. Meyer.

Im Auftrage:
Dr. Behnke.

— MBl. NW. 1951 S. 460.

III. Kommunalaufsicht**Zulassung neuer Handfeuerlöcher-Typen**

RdErl. d. Innenministers v. 2. 4. 1951 —
III Feu 2/2 — 1 — 0/I (Feuerschutz)

Auf Grund der Polizeiverordnung über Handfeuerlöcher und sonstige von Hand tragbare Feuerlöschgeräte vom 19. September 1941 (RGBl. I S. 574) habe ich nach Durchführung der vorgeschriebenen Prüfung auf Vorschlag der amtlichen Prüfstelle für Handfeuerlöcher folgendes von Hand tragbare Feuerlöschgerät für die Herstellung und den Vertrieb mit Wirkung vom 2. April 1951 neu zugelassen.

Hersteller	Handfeuerlöcher	Amtl. Kenn-Nr.
Fa. A. Werner & Co. Leverkusen- Küppersteg	„Werner“ Vergaserbrand- löcher Tetra 1/2 Liter Bauart T 1/2 L	P 2 — 4/51

Die hiermit ausgesprochene Zulassung hat gemäß einer Vereinbarung der Länder der deutschen Bundesrepublik vom 3. August 1949 für das gesamte Bundesgebiet Gültigkeit.

Zugelassene Handfeuerlöcher bzw. von Hand tragbare Feuerlöschgeräte, die im Inland vertrieben werden, tragen außer der nach Abschnitt C des Normblattes DIN 14032 vorgeschriebenen Beschriftung seitlich unten einen Zulassungsvermerk mit der Kenn-Nr., unter welcher die amtliche Prüfung und Zulassung erfolgt ist.

Beispiel:

Amtlich geprüft
und zugelassen
unter der Kenn-Nr.
P 2 — 4/51

Ich bitte, den Bezirks- und Kreisbrandmeistern, den Brandverhütungsingenieuren bzw. -technikern sowie allen

Feuerwehrdienststellen vorstehenden Runderlaß zur Kenntnis zu geben.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster, die Gewerbeaufsichtsämter, die Stadt-, Kreis-, Amts- und Gemeindeverwaltungen des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1951 S. 461

B. Finanzministerium**Formblatt für den Jahresabschluß der kommunalen Bankinstitute, Girozentralen, Provinzialbanken, Landesbanken usw.**

RdErl. d. Finanzministers v. 20. 3. 1951 —
II A — 2013—51—1899

Durch gemeinsame Verordnung des Bundesministers der Justiz, des Bundesministers für Wirtschaft und des Bundesministers der Finanzen vom 15. Dezember 1950 (Bundesgesetzbl. 1951 Teil 1 S. 142) sind die bisherigen Formblätter für die Jahresbilanzen der privaten Kreditinstitute durch neue Formblätter ersetzt worden. Ein neues Formblatt für den Jahresabschluß der Hypothekenbanken befindet sich in Vorbereitung.

Für die Gliederung des Jahresabschlusses der kommunalen Bankinstitute, Girozentralen, Provinzialbanken, Landesbanken usw. sind gemäß dem Erlaß des Reichs- und Preussischen Wirtschaftsministers vom 31. Januar 1936 — I 32 069/35 — die für die privaten Kreditinstitute und privaten Hypothekenbanken vorgeschriebenen Formblätter anzuwenden. Das neue Formblatt für die Jahresbilanz der Kreditinstitute in der Rechtsform der Aktiengesellschaft, der Kommanditgesellschaft auf Aktien und der Gesellschaft mit beschränkter Haftung (vgl. Bundesgesetzbl. 1951 Teil I S. 144/145) wird auch für die öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute verbindlich vorgeschrieben.

Öffentlich-rechtliche Kreditinstitute, welche die Geschäftszweige einer Hypothekenbank betreiben, haben bis zur Einführung des in Vorbereitung befindlichen neuen Formblattes für Hypothekenbanken das durch § 23 der Ersten Durchführungsverordnung zum Aktiengesetz vom 29. September 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1026) vorgeschriebene Formblatt weiter anzuwenden. Betreiben öffentlich-rechtliche Kreditinstitute neben den Geschäften einer Kreditbank zugleich Geschäftszweige einer Hypothekenbank, so ist der Jahresabschluß nach der für die privaten Kreditinstitute vorgeschriebenen Gliederung zu erstellen und wie bisher nach den Gliederungsvorschriften für private Hypothekenbanken zu ergänzen.

Für die Aufstellung der Jahresbilanz nach dem neuen Formblatt ergeben sich besondere Richtlinien; für die Bewertung und den Geschäftsbericht sind, soweit nicht etwas Abweichendes bestimmt ist, die aktienrechtlichen Vorschriften sinngemäß anzuwenden.

An die öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute in Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1951 S. 462.

B. Finanzministerium**A. Innenministerium****Änderung der Vereinbarungen für die Übernahme der Landessteuerverwaltung vom 12. und 24. April 1933 (Lippische Gesetzssammlung 1933 S. 53)**

RdErl. d. Finanzministers L 1400 — 1862/VC KF 1110 — 20993 u. d. Innenministers III B 4/10 v. 29. 3. 1951

Die in der Bekanntmachung der Lippischen Landesregierung vom 26. April 1933 enthaltenen Vereinbarungen für die Übernahme der Lippischen Landessteuerverwaltung (Lippische Gesetzssammlung 1933 S. 53) werden dahin abgeändert, daß die Festsetzung und Erhebung der Gewerbesteuer auf die Städte Detmold und Schwalenberg sowie auf die Gemeinde Schlangen mit Wirkung ab 1. Juli 1950 und auf die Stadt Lage mit Wirkung ab 1. August 1950 zurückübertragen wird.

— MBl. NW. 1951 S. 462.

C. Ministerium für Wirtschaft und Verkehr

1951 S. 463 o.
aufgeh.
1955 S. 2009 Nr. 28

Persönliche Angelegenheiten

Ernennungen:

Regierungsbaudirektor O. Berr zum Ministerialrat.
Dip.-Ingenieur H. Speicher zum Ministerialrat.

— MBl. NW. 1951 S. 463.

Regelung der Krankenhaus-Pflegesätze

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr
v. 29. 3. 1951 — Pb — Y 5 c — Du/Fe — 2899/51

Auf Grund des § 2 des Übergangsgesetzes über Preisbildung und Preisüberwachung (Preisgesetz) vom 10. April 1948 (WiGBl. S. 27), verlängert durch Gesetz vom 23. Dezember 1950 (BGBl. S. 824), in Verbindung mit der Anordnung PR. Nr. 140/48 der Verwaltung für Wirtschaft, Frankfurt, vom 18. Dezember 1948 betreffend Pflegesätze der Kranken- und Heilanstalten und sonstigen pflegerischen Anstalten aller Art, verlängere ich die Geltungsdauer meines Runderlasses NRW. PR. Nr. 3/50 vom 22. März 1950 (MBl. NW. S. 261) unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs bis zum 30. September 1951.

Bezug: RdErl. PR. Nr. 3/50 vom 22. 3. 1950 (MBl. NW. S. 261).

— MBl. NW. 1951 S. 463.

D. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Persönliche Angelegenheiten

Ernennungen:

Regierungsrat H. von Gottberg zum Oberregierungsrat.

— MBl. NW. 1951 S. 463.

II. Landwirtschaftliche Erzeugung

Verwendbarkeitsdauer von Rotlaufkulturen

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft u. Forsten v. 9. 4. 1951 — II Vet. 2172

Nachstehende Verordnung des Herrn Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten gebe ich hiermit bekannt:

An die Regierungspräsidenten
an die Verwaltungen der Stadt- und Landkreise — Veterinäramt — des Landes Nordrhein-Westfalen.

Verordnung über die Verwendbarkeitsdauer von Rotlaufkulturen.
Vom 20. Februar 1951.

Auf Grund der §§ 17 Nr. 17 und 79 Abs. 1 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzbl. S. 519) in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Die Verwendbarkeit von Rotlaufkulturen zu Schutzimpfungen bei Schweinen wird auf vier Wochen festgesetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.
Bonn, den 20. Februar 1951.

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.
Dr. Niklas.

— MBl. NW. 1951 S. 463.

III. Ernährung

Übertragung von Befugnissen

nach dem Gesetz über den Verkehr mit Getreide und Futtermitteln (Getreidegesetz) und der 2. Durchführungsverordnung des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zum Getreidegesetz.

AO. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 31. 3. 1951 — III C 1 — 2290/50

Die mir nach § 17 Absatz 3 des Gesetzes über den Verkehr mit Getreide und Futtermitteln (Getreidegesetz) vom 4. November 1950 (BGBl. S. 721) und nach § 1 Absatz 5 und 4 der 2. Durchführungsverordnung zum Getreide-

gesetz: Bestimmungen über Verwendung und Vermahlung von Brotgetreide sowie Erweiterung der Anbieterspflicht, Meldepflicht vom 7. März 1951 (BGBl. S. 207) zustehenden Verwaltungsbefugnisse übertrage ich auf das Landesernährungsamt Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1951 S. 463.

V. Bodenreform, Siedlung, Landeskultur, Wasserwirtschaft

Grundsätze

für die Feststellung von Forschungs- und Zuchtbetrieben sowie für die Anerkennung von Musterbetrieben bei Durchführung der Bodenreform

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 10. 4. 1951 — V A 2/10 3614/49

Nach § 10 Abs. 2 Abschn. d) BoRG können Betriebe, die der wissenschaftlichen Forschung oder Zuchtzwecken dienen, von der Enteignung freigestellt werden. Ferner können enteignete Grundstücke nach § 4 Abs. 3 BoRG anerkannten Musterbetrieben sowie Forschungs- und Zuchtbetrieben pachtweise überlassen werden.

Ich behalte mir vor, nur solche Betriebe als Forschungs- oder Zuchtbetriebe festzustellen oder als Musterbetriebe anzuerkennen, die mir von der Landwirtschaftskammer vorgeschlagen sind. Für eine Berücksichtigung nach Maßgabe der vorgenannten Bestimmungen kommen nur solche Betriebe in Betracht, die wegen ihrer speziellen Aufgaben eine überragende Bedeutung besitzen. Die Landwirtschaftskammer soll für jeden vorgeschlagenen Betrieb ein erschöpfendes betriebswirtschaftliches Gutachten vorlegen, das die nachfolgend jeweils bezeichneten Betriebsmerkmale und die Gründe enthält, die mit Rücksicht auf den vom Bodenreformgesetz gezogenen engen Rahmen den Vorschlag gerade dieses Betriebes rechtfertigen. In dem Vorschlag sollen Angaben darüber enthalten sein, welche Flächen bei Anlegung des erforderlichen strengen Maßstabes zur Erreichung des erstrebten Zieles unbedingt notwendig sind. Ich behalte mir vor, über die Frage zu entscheiden, ob ein Betrieb im Interesse der gesamten Landwirtschaft des Landes unentbehrlich ist.

Diese Grundsätze gelten auch für Pachtbetriebe, deren Leistungshöhe durch das persönliche Können des Pächters erreicht worden ist.

Die Feststellung von Forschungs- oder Zuchtbetrieben sowie die Anerkennung von Musterbetrieben werde ich im einzelnen von dem Vorliegen der folgenden Merkmale abhängig machen:

1. Forschungsbetriebe

sind land- oder forstwirtschaftliche Spezialbetriebe einer Hochschule oder eines gleich zu bewertenden wissenschaftlichen Institutes, die zur Durchführung rein wissenschaftlicher Forschungsaufgaben auf die Erhaltung einer Wirtschaftsfläche von bestimmter Größe, Lage und Güte angewiesen sind.

2. Pflanzenzuchtbetriebe

- wenigstens eine Sorte züchterisch bearbeiten, die zugelassen ist oder deren Zulassung nach dem Stand der Zuchtarbeiten zu erwarten ist,
- die Vermehrung dieser Sorte als Elite und deren Vorstufen aus züchterischen Gründen selbst betreiben und
- nach ihren technischen Einrichtungen den züchterischen Anforderungen genügen und von einem Pflanzenzüchter mit umfassenden Kenntnissen und langjährigen Erfahrungen oder mit besonderer Begabung geleitet werden.

3. Tierzuchtbetriebe

sind landwirtschaftliche Betriebe

- in denen ein von der Landestierzucht erstrebter Tier- typ gezüchtet und ein bestimmtes Zuchtziel verfolgt wird und
- die mit Rücksicht auf die züchterischen Leistungen des Betriebsleiters und die erzielten Erfolge als Spitzenbetriebe der Landestierzucht zu werten sind.

4. Musterbetriebe

müssen die Voraussetzungen erfüllen, die in § 6 Abs. 3 der 2. DVO zum BoRG aufgestellt sind. Beispielgebend

sind vor allem solche Betriebe, die nach ihrer Struktur den land- oder forstwirtschaftlichen Eigenarten ihrer Lage entsprechen und nach ihrem Umfang den Größenverhältnissen angenähert sind, die nach Durchführung der Bodenreform zu erwarten sind.

An die Landwirtschaftskammer Rheinland in Bonn,
Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe in Münster.
An das Landesiedlungsamt Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf.

An das Landeskulturamt Nordrhein in Bonn,
Landeskulturamt Westfalen in Münster.

— MBl. NW. 1951 S. 464.

E. Arbeitsministerium

Allgemeinverbindlicherklärung eines Tarifvertrages

Bek. d. Arbeitsministers v. 13. 3. 1951 —
IV A 1 — XXVI TA 1

Der Herr Bundesminister für Arbeit hat mir gemäß § 5 Abs. 6 des Tarifvertragsgesetzes vom 9. April 1949 (WiGBI. 1949 S. 55) und § 10 der Verordnung zur Durchführung des Tarifvertragsgesetzes vom 7. Juni 1949 (WiGBI. 1949 S. 89) das Recht der Allgemeinverbindlicherklärung des unten näher bezeichneten Tarifvertrages übertragen.

Auf Grund des § 5 (Abs. 1 und 6) des Tarifvertragsgesetzes vom 9. April 1949 erkläre ich im Einvernehmen mit dem Tarifausschuß folgenden Tarifvertrag für allgemeinverbindlich:

Geltungsbereich:

- a) persönlich: für sämtliche in den Betrieben des Bewachungsgewerbes beschäftigten Arbeitnehmer,
- b) sachlich: für alle Betriebe des Bewachungsgewerbes,
- c) räumlich: für das Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Tarifvertrag ist abgeschlossen zwischen dem Zentralverband des Deutschen Bewachungsgewerbes, Bonn, Kaiserstr. 77, und der Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen im DGB Landesbezirk Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Wallstr. 10, und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr Bezirk Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Harkortstr. 7.

Die Allgemeinverbindlichkeit beginnt mit dem 1. März 1951.

— MBl. NW. 1951 S. 465.

Allgemeinverbindlicherklärung von Tarifverträgen

Bek. d. Arbeitsministers v. 13. 3. 1951 —
IV A 1 — XXIV TA 16

Auf Grund des § 5 (Ziff. 1 und 6) des Tarifvertragsgesetzes vom 9. April 1949 habe ich im Einvernehmen mit dem Tarifausschuß folgende Tarifverträge für allgemeinverbindlich erklärt:

1. a) Rahmentarifvertrag für Angestellte vom 8. Februar 1950,
- b) Gemeinsame protokollarische Erklärung vom 8. Februar 1950,
- c) Gehaltstarifvertrag für Angestellte vom 8. November 1950,
- d) Gemeinsame protokollarische Erklärung vom 8. November 1950,
- e) Rahmentarifvertrag für gewerbliche Arbeitnehmer vom 8. Februar 1950,
- f) Gemeinsame protokollarische Erklärung vom 8. Februar 1950,
- g) Lohntarifvertrag für gewerbliche Arbeitnehmer vom 8. November 1950,
- h) Gemeinsame protokollarische Erklärung vom 8. November 1950,

abgeschlossen zwischen der Wirtschaftsvereinigung Groß- und Außenhandel, Bezirksvereinigung Solingen-Opladen, Solingen, Luisenstr. 12, und

zu a—d: der Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen im Deutschen Gewerkschaftsbund, Sitz Essen, Essen, Kruppstr. 30, und der Deutschen Angestellten-gewerkschaft, Landesverband Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Kavalleriestr. 1, bzw. Bezirk Westfalen-Süd,
zu e—h: der Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen im Deutschen Gewerkschaftsbund, Sitz Essen, Essen, Kruppstr. 30.

Räumlicher Geltungsbereich der Tarifverträge:

Stadtkreis Solingen und unterer Rhein-Wupper-Kreis.

2. a) Gehaltstarifvertrag für Angestellte vom 8. November 1950,
- b) Gemeinsame protokollarische Erklärung vom 8. November 1950,
- c) Lohntarifvertrag für gewerbliche Arbeitnehmer vom 8. November 1950,
- d) Gemeinsame protokollarische Erklärung vom 8. November 1950,

abgeschlossen zwischen der Wirtschaftsvereinigung Groß- und Außenhandel, Bezirksvereinigung Ruhrgebiet, Essen, Kettwiger Str. 36, und den unter 1. a—h genannten Gewerkschaften.

Räumlicher Geltungsbereich der Tarifverträge:

Stadtkreise Essen, Mülheim (Ruhr), Oberhausen und Duisburg, Landkreise Dinslaken und Rees.

3. a) Gehaltstarifvertrag für Angestellte vom 16. November 1950,
- b) Vereinbarung zum Rahmentarifvertrag für Angestellte vom 16. November 1950,
- c) Gemeinsame protokollarische Erklärung vom 16. November 1950,
- d) Lohntarifvertrag für gewerbliche Arbeitnehmer vom 16. November 1950,
- e) Vereinbarung zum Rahmentarifvertrag für gewerbliche Arbeitnehmer vom 16. November 1950,
- f) Gemeinsame protokollarische Erklärung vom 16. November 1950,

abgeschlossen zwischen der Wirtschaftsvereinigung Groß- und Außenhandel, Bezirksvereinigung Köln-Aachen-Bonn, Köln, Lindenstr. 20, und den unter 1. a—h genannten Gewerkschaften.

Räumlicher Geltungsbereich der Tarifverträge:

Stadtkreise Köln, Aachen, Bonn, Beuel, Düren, die Orte Bad Godesberg, Porz und Gemeinde Rodenkirchen b. Köln, Landkreise Aachen, Bergheim, Bonn, Düren, Erkelenz, Euskirchen, Geilenkirchen-Heinsberg, Jülich, Monschau, Oberbergischer Kreis, Rhein.-Berg. Kreis, Schleiden und Siegburg.

4. a) Gehaltstarifvertrag für Angestellte vom 13. November 1950,
- b) Gemeinsame protokollarische Erklärung vom 13. November 1950,
- c) Lohntarifvertrag für gewerbliche Arbeitnehmer vom 13. November 1950,
- d) Gemeinsame protokollarische Erklärung vom 13. November 1950,

abgeschlossen zwischen der Wirtschaftsvereinigung Groß- und Außenhandel, Bezirksvereinigung Bergisches Land e. V., Wuppertal-Elberfeld, Immermannstr. 15, und den unter 1. a—h genannten Gewerkschaften.

Räumlicher Geltungsbereich der Tarifverträge:

Stadtkreis Wuppertal, die Städte bzw. Gemeinden Gruiten, Haan, Heiligenhaus, Langenberg, Mettmann, Neviges, Velbert und aus dem Landkreis Düsseldorf-Mettmann die Gemeinde Wülfrath.

5. a) Gehaltstarifvertrag für Angestellte vom 8. November 1950,
- b) Gemeinsame protokollarische Erklärung vom 8. November 1950,
- c) Lohntarifvertrag für gewerbliche Arbeitnehmer vom 8. November 1950,
- d) Gemeinsame protokollarische Erklärung vom 8. November 1950,

abgeschlossen zwischen der Wirtschaftsvereinigung Groß- und Außenhandel, Bezirksvereinigung M.Gladbach e. V., M.Gladbach, Neuhofstr. 37/39, und den unter 1. a—h genannten Gewerkschaften.

Räumlicher Geltungsbereich der Tarifverträge:

Stadtkreise M.Gladbach, Rheydt, Viersen, die Orte Grevenbroich und Wevelinghoven, im Landkreise Grevenbroich die Gemeinden bzw. Ämter Bedburdyk, Elfggen, Frimmersdorf, Garzweiler, Gustorf, Hemmerden, Hochneukirch, Höningen, Jüchen, Kapellen, Kleinenbroich, Korschbroich, Liedberg, Neukirchen, Neurath, Oekoven, Pesch, Wickrath, im Landkreis Kempen-Krefeld die Städte Dülken, Kaldenkirchen, Süchteln und die Gemeinden bzw. Ämter Amern, Boenheim, Bracht, Brüggen, Breyell, Leuth, Neersen, Waldniel.

6. a) Gehaltstarifvertrag für Angestellte vom 27. November 1950,
- b) Gemeinsame protokollarische Erklärung vom 17. November 1950,
- c) Lohnstarifvertrag für gewerbliche Arbeitnehmer vom 27. November 1950,
- d) Gemeinsame protokollarische Erklärung vom 17. November 1950,
- e) Gemeinsame protokollarische Erklärung vom 27. November 1950,

abgeschlossen zwischen dem Groß- und Außenhandelsverband Remscheid und Umgebung e. V., Remscheid, Gewerbeschulstr. 13, und den unter 1. a—h genannten Gewerkschaften.

Räumlicher Geltungsbereich der Tarifverträge:

Stadtkreis Remscheid einschl. Remscheid-Lennep und Remscheid-Lüttringhausen, oberer Rhein-Wupper-Kreis, umfassend die Gebiete Wermelskirchen mit Dhünn und Dabringhausen, Hückeswagen, Radevormwald, Burg a. d. Wupper.

7. a) Gehaltstarifvertrag für Angestellte vom 8. November 1950,
- b) Gemeinsame protokollarische Erklärung vom 8. November 1950,
- c) Lohnstarifvertrag für gewerbliche Arbeitnehmer vom 8. November 1950,
- d) Gemeinsame protokollarische Erklärung vom 8. November 1950,

abgeschlossen zwischen der Wirtschaftsvereinigung Groß- und Außenhandel, Bezirksvereinigung Ost-Westfalen—Lippe e. V., Bielefeld, Herforder Str. 28, und den unter 1. a—h genannten Gewerkschaften.

Räumlicher Geltungsbereich der Tarifverträge:

Stadtkreise Bielefeld, Herford, Landkreise Bielefeld, Herford, Minden, Lübbecke, Höxter, Paderborn, Büren, Warburg, Wiedenbrück, Halle, Detmold, Lemgo.

8. a) Gehaltstarifvertrag für Angestellte vom 8. November 1950,
- b) Gemeinsame protokollarische Erklärung vom 8. November 1950,
- c) Lohnstarifvertrag für gewerbliche Arbeitnehmer vom 8. November 1950,
- d) Gemeinsame protokollarische Erklärung vom 8. November 1950,

abgeschlossen zwischen der Wirtschaftsvereinigung Groß- und Außenhandel, Bezirksvereinigung Münster, Münster (Westf.), Kanalstr. 34, und den unter 1. a—h genannten Gewerkschaften.

Räumlicher Geltungsbereich der Tarifverträge:

Stadtkreise Münster, Rheine und Bocholt, Landkreise Ahaus, Beckum, Borken, Coesfeld, Lüdinghausen, Münster, Steinfurt, Tecklenburg und Warendorf.

9. a) Gehaltstarifvertrag für Angestellte vom 8. November 1950,
- b) Gemeinsame protokollarische Erklärung vom 8. November 1950,
- c) Lohnstarifvertrag für gewerbliche Arbeitnehmer vom 8. November 1950,
- d) Gemeinsame protokollarische Erklärung vom 8. November 1950,

abgeschlossen zwischen der Wirtschaftsvereinigung Groß- und Außenhandel, Bezirksvereinigung Westfalen-Mitte e. V., Dortmund, Märkische Str. 120, und den unter 1. a—h genannten Gewerkschaften.

Räumlicher Geltungsbereich der Tarifverträge:

Stadtkreise Altena, Arnsberg, Bochum, Castrop-Rauxel, Dortmund, Hagen, Hamm, Herne, Iserlohn, Lüdenscheid, Lünen, Soest, Unna, Wanne-Eickel, Wattenscheid, Witten, Landkreise Ennepe-Ruhr-Kreis, Altena, Arnsberg, Brilon, Iserlohn, Lippstadt, Meschede, Soest, Unna.

10. a) Gehaltstarifvertrag für Angestellte vom 8. November 1950,
- b) Gemeinsame protokollarische Erklärung vom 8. November 1950,
- c) Lohnstarifvertrag für gewerbliche Arbeitnehmer vom 8. November 1950,
- d) Gemeinsame protokollarische Erklärung vom 8. November 1950,

abgeschlossen zwischen der Wirtschaftsvereinigung Groß- und Außenhandel, Bezirksstelle Gelsenkirchen, Gelsenkirchen-Buer, Hochstr. 68, und den unter 1. a—h genannten Gewerkschaften.

Räumlicher Geltungsbereich der Tarifverträge:

Stadtkreis Gelsenkirchen.

11. a) Gehaltstarifvertrag für Angestellte vom 8. November 1950,
- b) Gemeinsame protokollarische Erklärung vom 8. November 1950,
- c) Lohnstarifvertrag für gewerbliche Arbeitnehmer vom 8. November 1950,
- d) Gemeinsame protokollarische Erklärung vom 8. November 1950,

abgeschlossen zwischen der Wirtschaftsvereinigung Groß- und Außenhandel, Bezirksvereinigung Vest-Recklinghausen, Recklinghausen, Kirchplatz 2a, und den unter 1. a—h genannten Gewerkschaften.

Räumlicher Geltungsbereich der Tarifverträge:

Stadtkreise Bottrop, Gladbeck, Recklinghausen, Landkreis Recklinghausen mit den Städten Haltern, Herten und Westerholt, der Gemeinde Kirchellen und den Ämtern Datteln, Haltern, Hervest-Dorsten, Marl und Waltrop.

12. a) Rahmentarifvertrag für Angestellte vom 13. Juli 1950,
- b) Gehaltstarifvertrag für Angestellte vom 1. Dezember 1950,
- c) Gemeinsame protokollarische Erklärung vom 1. Dezember 1950,
- d) Rahmentarifvertrag für gewerbliche Arbeitnehmer vom 13. Juli 1950,
- e) Lohnstarifvertrag für gewerbliche Arbeitnehmer vom 1. Dezember 1950,
- f) Gemeinsame protokollarische Erklärung vom 1. Dezember 1950,

abgeschlossen zwischen der Wirtschaftsvereinigung Groß- und Außenhandel, Bezirksvereinigung Siegen—Olpe—Wittgenstein, Siegen, Friedrichstr. 13, und den unter 1. a—h genannten Gewerkschaften.

Räumlicher Geltungsbereich der Tarifverträge:

Stadtkreis Siegen, Landkreise Siegen, Olpe, Wittgenstein.

Ausgenommen von der Allgemeinverbindlicherklärung der Rahmentarifverträge zu Ziff. 1 a und e und Ziff. 12 a und d werden

- a) der Obst-, Gemüse- und Südfruchtgroßhandel,
- b) der Samengroßhandel,
- c) die Firmen des Holzhandels, die dem Arbeitgeberverband holzbearbeitender Betriebe in Nordrhein-Westfalen e. V. angehören.

Ausgenommen von der Allgemeinverbindlicherklärung der übrigen Tarifverträge werden

- a) der Samengroßhandel,
- b) die Firmen des Holzhandels, die dem Arbeitgeberverband holzbearbeitender Betriebe in Nordrhein-Westfalen e. V. angehören.

Der Bundesminister für Arbeit hat mir gemäß § 5 Abs. 6 des Tarifvertragsgesetzes vom 9. April 1949 (WiGBl. 1949 S. 55) und § 10 der Verordnung zur Durchführung des Tarifvertragsgesetzes vom 7. Juni 1949 (WiGBl. 1949 S. 89) das Recht der Allgemeinverbindlicherklärung der vorstehend unter Nr. 1—12 aufgeführten Tarifverträge übertragen.

Die Allgemeinverbindlichkeit beginnt mit dem 1. Februar 1951.

— MBl. NW. 1951 S. 465.

F. Sozialministerium

Staatlich anerkannte Krankenpflegeschulen

Bek. d. Sozialministers v. 2. 4. 1951 — II A/2b — 18/0

Das mit meiner Bekanntmachung vom 15. Februar 1951 — II A/2b — 18/0 — (MBI. NW. S. 127/128) veröffentlichte Verzeichnis der staatlich anerkannten Krankenpflegeschulen im Lande Nordrhein-Westfalen wird unter Regierungsbezirk Detmold wie folgt ergänzt:

Name der Schule: Trägerin der Schule: Aufnahmeterrain:

Salzkotten St.-Josefs- Krankenhaus	Mutterhaus der Franziskanerinnen und St.-Josefs- Krankenhaus	1. Oktober alle 2 Jahre
Paderborn St.-Vinzenz- Krankenhaus	St.-Vinzenz- Krankenhaus	1. Oktober jeden Jahres

— MBI. NW. 1951 S. 469.

Förderung der Erziehung und Erwerbsbefähigung Jugendlicher

RdErl. d. Sozialministers v. 4. 4. 1951 — III A/1 Nr. 651/7

Durch das Erste Gesetz zur Überleitung von Lasten und Deckungsmitteln auf den Bund vom 28. November 1950 (BGBl. S. 773) und den Erlaß des Bundesinnenministers vom 14. Dezember 1950 (GMBI. S. 145) über Förderung der Erziehung und Erwerbsbefähigung Jugendlicher ist der Rahmen gezogen, in dem die Träger der öffentlichen Fürsorge an der Berufsausbildung Jugendlicher mitzuwirken haben.

Im Hinblick auf die durch den Krieg und seine Folgen geschaffenen Verhältnisse hat die Förderung der Berufsausbildung Jugendlicher durch die öffentliche Fürsorge zur Vermeidung und Behebung körperlicher, geistiger und sittlicher Störungen erhöhte Bedeutung und damit in verstärktem Maße sowohl vorbeugenden als heilenden Charakter im Sinne der §§ 3 und 10 der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge erhalten. Die Gewährung von Erziehungsbeihilfen zur Sicherstellung einer Berufsausbildung in dem nachfolgend dargelegten Umfang ist deshalb grundsätzlich als Pflichtleistung der Fürsorgeverbände im Sinne des § 6 der Reichsgrundsätze anzusehen.

Die den Fürsorgeverbänden dadurch entstehenden Aufwendungen sind infolgedessen gemäß §§ 1, 2, 7 und 8 des Ersten Überleitungsgesetzes erstattungsfähig und nach den Bestimmungen des Erlasses des Sozial- und Finanzministers vom 26. April 1950 — III A 1 Nr. 651/1 — Kom.F. Tgb.-Nr. 4891/I — zu verrechnen, soweit die geförderten Jugendlichen den im § 7 des Ersten Überleitungsgesetzes aufgeführten Personengruppen der Kriegsfolgenhilfe angehören.

Als Jugendliche in diesem Sinne gelten in jedem Fall Minderjährige, außerdem Volljährige bis zum 25. Lebensjahre, sofern eine durch den Krieg oder die Kriegsfolgen gehemmte Berufsausbildung zum Abschluß gebracht werden soll oder infolge des Krieges und seiner Auswirkungen eine Berufsausbildung noch nicht stattgefunden hat.

Um eine wirksame Hilfe im Sinne des Erlasses des Bundesinnenministers vom 14. Dezember 1950 zu sichern, wird empfohlen, in Abänderung der Richtlinien und Richtsätze der öffentlichen Fürsorge vom 20. Mai 1949 (MBI. NW. S. 515) — D I Ziffer 2 — bei Prüfung der Bedürftigkeit für den Jugendlichen in die Bedarfsrechnung den doppelten Richtsatz einschl. Teuerungszuschlag, sowie die im Einzelfall zusätzlich entstehenden Ausbildungskosten einzusetzen. Die dadurch über die bisherigen Richtsätze hinaus entstehenden Leistungen fallen im Einklang mit den Bestimmungen B I Ziffer 4 der vorgenannten Richtlinien und Richtsätze nicht unter die Auffanggrenze.

Erfordert die Durchführung der Berufsausbildung die auswärtige Unterbringung in einer Familie oder einem Heim, so liegt Hilfsbedürftigkeit vor, wenn die Unterhaltsverpflichteten nicht in der Lage sind, die dadurch entstehenden Kosten ganz oder teilweise zu tragen, ohne den eigenen notwendigen Lebensbedarf und den der sonstigen unterhaltsberechtigten Angehörigen zu gefährden.

Als Maßnahme zur Erwerbsbefähigung im Sinne des § 6 der Reichsgrundsätze gelten:

1. Ausbildung in einem ordentlichen Lehr- oder Anlernverhältnis,
2. Teilnahme an Maßnahmen, die der Berufsvorbereitung und Nachschulung von Jugendlichen dienen, die infolge des Krieges oder seiner Auswirkungen in ihrer körperlichen und geistigen Entwicklung zurückgeblieben und deshalb noch nicht berufsfähig sind,
3. die Durchführung einer theoretischen oder praktischen Grundausbildung, solange eine geeignete Lehr- oder Anlernstelle nicht zur Verfügung steht,
4. die Betätigung im Rahmen eines Jugendgemeinschaftswerkes unter der Voraussetzung, daß im Einzelfall keine Möglichkeit besteht, den Jugendlichen in eine geeignete Lehr- oder Arbeitsstelle unterzubringen und sonstige geeignete Ausbildungsmöglichkeiten fehlen.

Eine darüber hinausgehende Förderung besonders begabter Jugendlicher ist nicht Aufgabe der öffentlichen Fürsorge.

Verfahren.

Die fachliche Begutachtung der vorgenannten Maßnahmen obliegt der Arbeitsverwaltung. Vor Gewährung einer Erziehungsbeihilfe ist in jedem Fall vom Antragsteller zu verlangen

1. eine schriftliche Bestätigung des zuständigen Arbeitsamtes, daß
 - a) die betreffende Maßnahme ihrer Art nach dem beabsichtigten Zweck der Berufsausbildung oder Berufsförderung einwandfrei entspricht,
 - b) die Teilnahme des Jugendlichen an dieser Maßnahme unter Berücksichtigung seiner Eignung und der Berufsaussichten als zweckmäßig erscheint und gegebenenfalls
 - c) sonstige geeignete Möglichkeiten einer ordentlichen Berufsausbildung zur Zeit nicht vorhanden sind,
2. eine Bestätigung des zuständigen Jugendamtes, daß von der Teilnahme an der vorgesehenen Berufsausbildungsmaßnahme eine im Interesse der Jugendhilfe liegende erzieherische Förderung zu erwarten ist.

Verrechnung im Rahmen der Kriegsfolgenhilfe.

Für die gemäß § 7 des Ersten Überleitungsgesetzes zum Personenkreis der Kriegsfolgenhilfe zählenden Jugendlichen sind folgende Leistungen als Erziehungsbeihilfe im Sinne des § 10 des vorgenannten Gesetzes verrechnungsfähig:

1. Aufwendungen zur Sicherstellung des notwendigen Lebensunterhaltes während der Dauer der vorstehend aufgeführten Maßnahmen der Berufsausbildung und Berufsförderung, die durch Gewährung von Barunterstützung oder Familien- und Heimpflege entstehen.

Bei auswärtiger Unterbringung

- a) in Familien kann für Unterkunft und Verpflegung verrechnet werden ein Tagessatz bis zu 2 DM,
 - b) in Lehlings-, Jugendwohnheimen und Jugendheimstätten in Übereinstimmung mit den durch Erlaß des Herrn Ministers für Wirtschaft und Verkehr vom 28. Dezember 1950 (MBI. NW. 1951 S. 9) aufgestellten Höchstsätzen ein Pflegesatz von 2,80 DM bis zu 3 DM täglich oder
 - c) ein evtl. darüber hinausgehender Pflegesatz, der durch Sondergenehmigung der Preisbildungsstelle verbindlich anerkannt ist,
2. Fahrtkosten, Kosten für Beschaffung von Lehrmitteln und dem üblichen Arbeitsgerät in der tatsächlich entstehenden Höhe,
 3. für die Beteiligung an Kursen und Lehrgängen, die der Erziehung und Erwerbsbefähigung dienen (z. B. Nachschulungskurse an Berufs- und Volkshochschulen) bis zu höchstens 25 Wochenstunden, je Stunde bis zu 0,25 DM,
 4. zur Abgeltung der entstehenden Personal- und Sachkosten ein Pauschalbetrag bis zu 1,50 DM täglich, wenn der Jugendliche
 - a) beschäftigt wird als Lehrling oder Anlernling in gemeinnützigen betriebsnahen Lehrwerkstätten,

- b) teilnimmt an gemeinnützigen Grundausbildungslehrgängen mit geregelter theoretischen oder praktischen Ausbildungsbetrieb,
 - c) eine Tätigkeit in einem Jugendgemeinschaftswerk ausübt,
5. bei auswärtiger Unterbringung ein Taschengeld je nach Alter und Arbeitsverdienst des Jugendlichen von 9 DM bis 12 DM monatlich.

Kosten, die nach Ziff. 3 und 4 entstehen, sind zweckmäßigerweise direkt mit dem verantwortlichen Träger der berufsfördernden Maßnahme zu verrechnen, der zugleich den Nachweis über die tatsächliche Teilnahme des Jugendlichen zu erbringen hat.

Auf die Leistungen der öffentlichen Fürsorge sind anzurechnen

1. Unterhaltsbeiträge, die von Unterhaltsverpflichteten und Dritten für den Jugendlichen gezahlt werden,
2. Beihilfen anderer öffentlicher Stellen, ohne Rücksicht darauf, ob sie freiwillige oder Pflichtleistungen darstellen,
3. Arbeitseinkommen bzw. Lehrvergütung des Jugendlichen.

Hinsichtlich der Anrechnung von Ausbildungsbeihilfen aus Mitteln der Arbeitsverwaltung und der Soforthilfe sind weiterhin die Erlasse vom 16. Februar 1950 (MBl. NW. S. 185) und 29. November 1950 (MBl. NW. S. 1124) in Anwendung zu bringen. Sie können deshalb bei auswärtiger Unterbringung des Jugendlichen auch künftig als pauschale Abgeltung für Taschengeld, die speziellen Kosten der Berufsausbildung, sowie die darüber hinaus anfallenden Nebenkosten für Beschaffung von Kleidung, Wäsche und Schuhen anrechnungsfrei bleiben.

Die Kostenbeteiligung des Bundes in dem durch das Überleitungsgesetz festgesetzten Umfang setzt voraus, daß die Fürsorgeverbände den nicht zum Personenkreis der Kriegsfolgenhilfe gehörenden Jugendlichen bei gleichartigem Berufsnotstand im Einzelfall dieselbe Förderung zuteil werden lassen wie den Kriegsfolgenhilfeempfängern. Eine Kostenbeteiligung des Bundes bzw. des Landes kann in diesen Fällen jedoch nicht erfolgen.

Abrechnung und Statistik.

Die für jugendliche Kriegsfolgenhilfeempfänger aufgewendeten Kosten sind in die laufende monatliche Abrechnung über Ausgaben und Einnahmen der individuellen Fürsorge nach den Bestimmungen des Erlasses des Sozial- und Finanzministers vom 26. April 1950 aufzunehmen.

Eine besondere Ausweisung in der Abrechnung ist nicht erforderlich. Dagegen sind die Ausgaben in der Fürsorgestatistik gesondert zu erfassen. Die Aufwendungen der offenen Fürsorge (kriegsbedingte und nichtkriegsbedingte Fürsorge) müssen bei der jeweiligen Gruppe, zu der der Jugendliche gehört, in dem in Spalte 6 des Formblattes der Fürsorgestatistik ausgewiesenen Gesamtaufwand enthalten sein. Bei diesem Aufwand sind die Kosten für berufsfördernde Maßnahmen jeweils als Davon-Zahlen in Klammern () anzugeben.

Die Aufwendungen der geschlossenen Fürsorge und die Zahl der Fälle sind unter Ziffer 13 (sonstige Heime für nichtschulpflichtige, schulpflichtige und schulentlassene Minderjährige usw.) des Formblattes ebenfalls als Davon-Zahlen in Klammern () aufzuführen.

Fürsorgerechtliche Erstattung.

Um den Erfolg der Bekämpfung der Berufsnot im Sinne des Bundesjugendplanes nicht durch finanzielle Hemmnisse zu gefährden, ist eine gerechte Verteilung der den Fürsorgeverbänden im Einzelfall verbleibenden Aufwendungen erforderlich. Bei über 21jährigen, die infolge der Auswirkungen des Krieges erst jetzt zu einer Berufsausbildung kommen, kann durchweg ein erzieherischer Notstand angenommen werden, der es rechtfertigt, bei auswärtiger Unterbringung bis zum 25. Lebensjahr im Sinne des Erlasses vom 21. April 1950 (MBl. NW. S. 413) betr. Pflegekosten für Jugendliche, die in Berufsausbildung stehen, zu verfahren und die Erstattungsgrundsätze der Ziffer 5 FRV. in Anwendung zu bringen.

Zusammenarbeit mit den Arbeitsämtern.

Im Hinblick auf die Fürsorgepflicht der Fürsorgeverbände und die Kostenbeteiligung des Bundes in Kriegsfolgenhilfefällen wird die Arbeitsverwaltung (Landesarbeitsamt) in Kriegsfolgenhilfefällen Berufsausbildungsbeihilfen bei Neuanträgen ab 1. April 1951 nur noch gewähren, wenn es sich um auswärtige Unterbringung handelt, und zwar vorerst befristet bis zum 30. Juni 1951. Die Arbeitsverwaltung hat sich jedoch bereit erklärt, als Ausgleich dafür in verstärktem Umfang Jugendliche zu fördern, die nicht zu den Personengruppen der Kriegsfolgenhilfe gehören. Auf diese Weise soll eine Entlastung, vor allem der Kreise und Gemeinden, erreicht werden, die in besonderem Maße durch Kosten für auswärtige Unterbringung von Nichtkriegsfolgenhilfeempfängern finanziell in Anspruch genommen werden.

Die durch den Bundesjugendplan erstrebte Überwindung der bestehenden Berufsnot der Jugendlichen kann nur durch intensiven und rationellen Einsatz aller Hilfsmöglichkeiten erreicht werden. Zweckmäßiger und erfolgreicher Einsatz von Mitteln der öffentlichen Fürsorge ist nur möglich, wenn die Gewährung von Erziehungsbeihilfen jeweils in engster Fühlungnahme mit dem Arbeitsamt erfolgt.

Ich empfehle daher, durch einen geeigneten und besonders in der Jugendhilfe erfahrenen Beamten oder Angestellten eine ständige Verbindung mit der Abteilung Berufsberatung des Arbeitsamtes sicherzustellen, soweit eine solche persönliche Zusammenarbeit nicht bereits auf Grund der allgemeinen Richtlinien über die Abgrenzung der Aufgaben zwischen Arbeitsämtern und Wohlfahrtsämtern besteht.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

An die Stadt-/Kreisverwaltung – Bezirksfürsorgeverband – in ()

An die Verwaltung des Westfälischen Provinzialverbandes, Münster (Westf.),
das Lippische Landeswohlfahrtsamt in Detmold,
den Herrn Bundesminister der Finanzen, Bonn,
den Herrn Bundesminister des Innern, Bonn,
den Herrn Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf,
den Herrn Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf.

Nachrichtlich an:

den Landesrechnungshof des Landes Nordrhein-Westfalen,
den Bundesrechnungshof, Frankfurt (Main), Feuerbachstr. 50,
Deutscher Städtetag, Köln-Marienburg,
Nordrheinisch-Westfälischen Landkreistag, Düsseldorf,
besonderen Verteiler des Sozialministeriums.

— MBl. NW. 1951 S. 469.

Einheitliche Durchführung des Lebensmittelgesetzes; hier: Untersuchung von Gegenproben

Mitt. d. Sozialministers v. 9. 4. 1951 — II B/1b — 61 — 3

Der Herr Regierungspräsident in Arnsberg hat Herrn Dr. Paul Weinstein, Bochum 7, Melschedeweg 7 — geprüfter Lebensmittelchemiker — auf Grund der Runderlasse des Mdl. und des LM. vom 10. August 1934 — III a II 2424/34 und I 11902 — (MBl. IV. S. 1085 ff.) in Verbindung mit dem Runderlaß des RuPrMdl. vom 28. März 1936 — IV B 12068/4255 — Abs. 2 — (RMBliV. S. 489) mit Verfügung vom 15. März 1951 für die Untersuchung von Gegenproben (§ 6 Abs. 1 Satz 2 des Lebensmittelgesetzes in Verbindung mit Art. 9 Abs. 8 der Vorschriften für die einheitliche Durchführung des Lebensmittelgesetzes) zugelassen.

Diese Zulassung gilt nur für den Regierungsbezirk Arnsberg.

— MBl. NW. 1951 S. 472.